

**Niederschrift
über die Sitzung des Regionalvorstandes
der Planungsgemeinschaft Westpfalz am 03.12.2025 in Kaiserslautern**

Beginn der Sitzung: 09:05 Uhr

Ende der Sitzung: 11:30 Uhr

teilnehmende Mitglieder: (15 von 22)

LR Ralf Leßmeister, Vorsitzender

OB'in Beate Kimmel, 1. stellv. Vorsitzende

Dr. Karl Landfried (in Vertretung für LR Rainer Guth, 2. stellv. Vorsitzender)

LR'in Dr. Susanne Ganster

Bgm. Michael Cullmann

Bgm. Dr. Peter Degenhardt

Bgm. Rudolf Jacob

Bgm. Christoph Lothschütz

Margot Schillo (in Vertretung für Helge Schwab)

Uwe Winkler

Alwin Zimmer

Bernd Bauerfeld, HWK

Jochen Cornelius, LWK

Karl-Heinz Klein, Naturschutzverbände RLP

Veronika Pommer, IHK

Vertreter der Landesplanungsbehörden:

Wolfgang Schmidt, oberste Landesplanungsbehörde., Mdl

Susanne Reichardt, obere Landesplanungsbehörde, SGD Süd

Geschäftsstelle der PGW:

Dr. Hans-Günther Clev, Leitender Planer

Christine Berberich

Stefan Germer

Dr. Elke Ries

Die Öffentlichkeit ist vertreten.

TOP 1 Regularien

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Anschließend stellt er die form- und fristgerechte Einladung (**TOP 1.1**) und sodann die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest (**TOP 1.2**). Die vorgeschlagene Tagesordnung wird daraufhin ebenfalls beschlossen (**TOP 1.3**). Anträge zum Protokoll der Sitzung vom 27.05.2025 liegen nicht vor; dem Protokoll wird zugestimmt (**TOP 1.4**).

TOP 2 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz

Der Vorsitzende führt einleitend ein, dass nach dem bisherigen Zeitplan in der nachfolgenden Sitzung der Regionalvertretung der Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Windkraft sowie der Beschluss zur Offenlage der Kapitel Gewerbe, Wohnen und Freiflächenphotovoltaik angestanden hätten. Aus mehreren Gründen habe jedoch eine Verschiebung zu erfolgen, die der Leitende Planer anschließend vertiefend ausführe. Sodann übergibt er das Wort an den Leitenden Planer. **Herr Dr. Clev** informiert, dass das Ergebnis der Offenlage zum

Kapitel Windkraft vor allem vor dem Hintergrund von erheblichen Einwänden aus dem Bereich des Naturschutzes, aber auch aufgrund einzelner anderer Hinweise, die Notwendigkeit der Überarbeitung der Methodik (inkl. SUP und FFH-Vorprüfung) aufgezeigt habe, so dass eine erneute Offenlage nicht zu vermeiden sei.

Das Kapitel Wohnen sei soweit mit der Oberen und Obersten Landesplanungsbehörde abgestimmt und könne auf den Weg gebracht werden. Auch das Kapitel Freiflächen-PV sei abgestimmt und die SUP läge dazu vor. Beim Kapitel Gewerbe sei zwar der Entwurf finalisiert, indes läge die SUP noch nicht vor, so dass der Beschluss zur Offenlage in der Sitzung nicht gefasst werden könne. Die SUP zum Kapitel Gewerbe solle im Laufe des Januar 2026 vom beauftragten Büro abgeschlossen werden.

Vor diesem Hintergrund böten sich zwei „machbare“ Alternativen an, was das weitere Procedere angehe. Hierzu würde die Vertretung zugleich um ein Votum gebeten:

Variante I: Das Kapitel Wohnen, Gewerbe und Freiflächen-PV würde in der Sitzung inhaltlich beraten, es würde jedoch kein Beschluss zur Offenlage beschlossen. Hierfür würde eine gesonderte Sitzung der Regionalvertretung im Februar 2026 anberaumt. Im Juni 2026 würde eine Vorstands- und Vertretungssitzung angesetzt, in der die zweite Offenlage des Kapitels Windkraft auf den Weg gebracht werden würde.

Variante II: Das Kapitel Wohnen und Freiflächen-PV würde in der gegenwärtigen Sitzung der Regionalvertretung beraten und zur Offenlage beschlossen werden. Das Kapitel Gewerbe würde mit der dann vorliegenden SUP mit der zweiten Offenlage des Kapitels Windkraft Anfang Juni 2026 auf den Weg gebracht werden.

In der anschließenden Erörterung stellt **Herr Leßmeister** nochmals die Problematik um die Beachtung der verfahrenstechnischen Regelungen heraus und spricht sich aufgrund geringerer zeitlicher Verzögerung für das Kapitel Gewerbe in der Tendenz für Variante I aus. **Frau Reichardt** stimmt Herrn Leßmeister zu und begrüßt ebenfalls Variante I. Weiterhin erfolgten noch zwei Rückfragen von **Herrn Cullmann** und **Herrn Zimmer**.

Sodann erfolgt unter Herbeiführung des Vorsitzenden die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung:

Der Regionalvorstand favorisiert die Variante I und empfiehlt der Regionalvertretung, diese mit Blick auf das weitere Vorgehen zu beschließen.

TOP 2.1 Kapitel II.1.2.2 Die besondere Funktion Gewerbe

TOP 2.1.1 Anpassungsvorschlag der Flächenkulisse

Herr Dr. Clev fasst hierzu, in Ergänzung zu den vorangegangenen Ausführungen, zunächst einleitend zusammen, dass die SUP zu diesem Kapitel, nach erst spät erfolgter methodischer Klärung und mehreren inhaltlichen Anpassungsbedarfen, nicht mehr zum heutigen Termin fertig geworden sei und somit ein Beschluss zur Offenlage in der gegenwärtigen Sitzung, wie bereits dargelegt, nicht erfolgen könne. Zur bestmöglichen Vorbereitung des weiteren Fortgangs sollten die vorgeschlagenen Inhalte dieses Kapitels vertiefend diskutiert und ggf. validiert werden.

Nachfolgend seien, so Herr Dr. Clev weiter, Anpassungsvorschläge der Flächenkulisse zu erörtern. Folgender erster Anpassungsvorschlag sei gegeben:

„In Anbetracht der Mitteilung der Bundeswehr vom 30.10.2025, dass u. a. die ehem. Uffz.-Krüger-Kaserne in Kusel („Windhof“) nicht mehr für eine zivile Nutzung zur Verfügung steht, wird vorgeschlagen, die entsprechenden Flächen aus dem Portfolio möglicher Standorte für regional bedeutsame Gewerbeansiedlungen herauszunehmen. Dies betrifft drei Teilflächen mit einem Gesamtumfang von 18,2 ha. Der Regionalvertretung wird empfohlen, in diesem Punkt ihre Beschlüsse vom 27.05.2025 zu modifizieren.“

In der anschließenden Erörterung führt **Herr Zimmer** an, dass eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich einen wesentlichen Beitrag für eine strukturschwache Region schaffe. **Herr Leßmeister** gibt hierbei grundsätzlich am Beispiel der Mehlinger Heide, ein Naturschutzgebiet, zu bedenken,

dass bei militärischem Interesse grundsätzlich wenig Spielraum bestünde. **Herr Cullmann** bestätigt, dass sich die Kommunen bzw. Regionen vermehrt auf die sich verändernde Weltlage einstellen müssten und stellt nochmals grundsätzlich das Kriterium der Autobahnnähe bei gewerblichen Entwicklungen in den Fokus. **Herr Dr. Clev** führt abschließend aus, dass bei dem Standort der Uffz.-Krüger-Kaserne in Kusel grundsätzlich auch die planerische Entwicklungshistorie berücksichtigt werden sollte und dahingehend nicht zu vergessen sei, dass aufgrund der bereits seit längerem bestehenden Problematik der Unsicherheiten in Bezug auf die Zukunft des Areals oder einzelner Teile eine Kompensation in der Region durch weitere bzw. alternative Standorte in Konken und Schellweiler zur gewerblichen Flächenentwicklung geschaffen worden sei.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die o. g. Beschlussfassung, mit einer Gegenstimme, als Empfehlung an die Regionalvertretung.

Im Anschluss führt Herr **Dr. Clev** folgenden zweiten Anpassungsvorschlag der Flächenkulisse aus:

„Vergrößerung der Fläche 19 (zwischen Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr), insofern für den Ergänzungsbereich eine SUP vorgelegt wird. Das LSG wurde in diesem Bereich zwischenzeitlich formell zurückgenommen. Es wird daher empfohlen zu beschließen, in diesem Bereich (da das LSG die einzige Grundlage für die Ausweisung des Regionalen Grünzugs war), den Regionalen Grünzug zurückzunehmen.“

Nach Rücksprache mit der VG Oberes Glantal wird auf deren Wunsch ein Teil der auszuweisenden Gewerbefläche als nachrichtliche Übernahme aus dem FNP gekennzeichnet, der darüberhinausgehende Teil als Vorbehaltsfläche für die Ansiedlung von mindestens regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben.“

In der anschließenden Erörterung übergibt **der Vorsitzende** zunächst das Wort an den Bürgermeister der VG Oberes Glantal. **Herr Lothschütz** bedankt sich mit dem Hinweis, dass es seinerseits keine weiteren Ergänzungen bedürfe. Seitens **Herrn Klein** ergeht eine Rückfrage zum Regionalen Grünzug. Hierzu führt **Herr Dr. Clev** erläuternd aus, dass bei der Fläche 19 lediglich ein geringer Teil des Landschaftsschutzgebietes betroffen sei und bei der Planung zudem ein bedeutender Freiraumkorridor berücksichtigt werden würde und erhalten bliebe.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die o. g. einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung.

TOP 2.1.2 Das neu gefasste Kapitel Gewerbe

Herr Dr. Clev führt einführend aus, dass der Vorschlag für die Formulierung dieses Kapitels vorab bereitgestellt worden sei. Hierzu sei zusammenfassend darzulegen, dass der Entwurf die vom Ausschuss I bereits in den zurückliegenden Jahren vorgeschlagene Anpassung der Definition der Kriterien für die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ (G) aufgreife. Diese würden u. a. zu einer Neuzuteilung der G-Funktion an die Kommunen Konken, Reichweiler, Contwig, Kerzenheim, Morschheim, Bischheim und Höhrfröschen führen. Zudem würden Vorbehaltsgebiete für mindestens regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen ausgewiesen. Herr Dr. Clev führt entsprechend folgenden Beschlussvorschlag aus:

„Auf Grundlage des Votums des Ausschusses I vom 17.11.2025 und nach Rücksprache mit der Oberen und der Obersten Landesplanungsbehörde am 25.11.2025 wird mit Blick auf die Rechtssicherheit empfohlen, dort, wo geplante Vorbehaltsgebiete für die Ansiedlung von mindestens regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbebetrieben freiraumbezogene Vorbehalts- und Vorranggebiete überlagern, diese herauszunehmen.“

Gleichzeitig sei die Aufforderung an die Träger der Flächennutzungsplanung ergangen, dort zeitnah planerisch tätig zu werden und damit gegenüber etwaigen anderen Vorhaben zu priorisieren.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die o. g. einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung.

TOP 2.1.3 Anpassung der Definitionen für die Zuweisung der „G“-Funktion

Der Leitende Planer informiert, dass das Ziel der Anpassung der Definition für die Zuweisung der „G“-Funktion die Herstellung der Kohärenz zwischen den dargestellten Flächen bzw. Standorten und der Kriterien für deren Zulässigkeit sei. Dieses könne beispielsweise dadurch erfolgen, dass zusätzlich folgendes Kriterium für die Zuweisung der „G“-Funktion aufgenommen würde:

„Sonstige Orte (ggf. im kooperativen Verbund) ohne zentralörtliche Funktion an Hauptverkehrsachsen mit bereits vorhandenem überörtlich orientierten Gewerbe- und Industriebesatz, insbesondere Konversionsstandorte.“

Bislang sei im rechtskräftigen Regionalplan als Wortlaut lediglich „zentrale Orte höherer Stufe sowie achsaffine zentrale Orte“ enthalten. Aufgrund der neu gefassten Definition der Kriterien für die Zuweisung der Funktion „Gewerbe“ (G) in der Erörterung zu Ziel 5 würden folgende Gemeinden in der Tabelle in Anhang 1 fortan die Funktion „Gewerbe“ zugewiesen bekommen: Konken, Reichweiler, Contwig, Kerzenheim, Morschheim, Bischheim und Höhrfröschen.

Die vorstehend genannten Kommunen würden die Anforderungen an die Zuweisung der neu gefassten Definition der „G“-Gemeinden in der Begründung zu Ziel 5 erfüllen. Des Weiteren würde mit ihrer Prädikatisierung als Gemeinde mit der Funktion „G“ die Kohärenz zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für mindestens regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen sichergestellt.

In der anschließenden Erörterungsrunde wurde seitens der Gremienmitglieder in Ergänzung zum Kapitel Gewerbe des Regionalplans die Thematik der sogenannten landesweiten Turboflächen herausgestellt. So führt **der Vorsitzende** aus, dass diese Thematik die Akteure in der Region unvorbereitet getroffen hätten und vor dem Hintergrund der Frage, inwieweit sich dies auf die Region auswirke, auch die Einbindung des Leitenden Planers wünschenswert gewesen wäre. **Herr Dr. Clev** erläutert, dass die Planungsgemeinschaften nicht eingebunden gewesen seien. Nach seinem Kenntnisstand hätten rund 60 Ausgangsflächen in Rheinland-Pfalz bestanden, wovon letztlich 13 Flächen als Turboflächen ausgewählt worden seien. Die dieser Auswahl zugrundeliegenden Kriterien seien den Planungsgemeinschaften nicht bekannt. In der Region Westpfalz würden sich vier dieser sogenannten Turboflächen befinden. Die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz sei darüber über Umwege informiert worden. Während drei der ausgewählten Flächen mit den Planungen der Geschäftsstelle zur künftigen Ausweisung von regional bedeutsamen Gewerbeflächen übereinstünden, würde lediglich die Fläche im Oberzentrum Kaiserslautern hiervon abweichen und damit im Rahmen der anstehenden Teilfortschreibung des ROP für diese Fläche keine SUP vorliegen. **Frau Reichardt** führt ergänzend aus, dass die Planungen um gewerbliche Turboflächen nicht im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd lägen. **Herr Schmidt** gibt im Speziellen zur ausgewählten Fläche in Kaiserslautern den Hinweis, dass die Stadt diese Fläche doch auch in eigener bauleitplanerischer Zuständigkeit entwickeln und die SUP auch im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung durchführen könne. **Frau Dr. Ganster** legt dar, dass auch ihrerseits Irritation und ein gewisses Unverständnis über das erfolgte Vorgehen bestünde. So seien in der Region mit hohem Aufwand abgestimmte Teilflächenpotenzialanalysen erarbeitet worden, worauf seitens der Regionalplanung darauf aufbauend weitere Arbeiten und Entwicklungsprozesse erfolgt seien. Über die unabgestimmte Auswahl der Turboflächen seitens des Landes hätte die Kreisverwaltung Südwestpfalz lediglich durch Zufall erfahren. Obgleich positiv anzuführen sei, dass auch in der Region Westpfalz Flächen ausgewählt seien, wäre eine transparente Information sowie eine Abstimmung zwischen den Planungen der verschiedenen Ebenen im Vorfeld wünschenswert gewesen. Dies vor dem Hintergrund, dass Unkenntnis darüber bestünde, nach welchen Kriterien die Auswahl dieser landesweiten Turboflächen erfolgt sei. **Herr Jacob** bestärkt die Fortsetzung der Entwicklungen regional bedeutsamer Gewerbeflächen im Zuge der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz. **Herr Leßmeister** schließt die Erörterungsrunde, dass in der Region Westpfalz in

den vergangenen Jahren mit den vorgelegten Teilflächenstudien bereits frühzeitig die Thematik bedeutsamer Gewerbeflächenentwicklung für Gewerbeansiedlungen angegangen und eine intensive Bearbeitung der Thematik erfolgt worden sei.

TOP 2.2 Kapitel II.1.3 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

TOP 2.2.1 Umstellung auf Berechnungsformel

Herr Dr. Clev verweist einleitend darauf, dass dieses Themenfeld bereits schon mehrfach ausgeführt worden sei. So würde, wie bereits in den vorangegangenen Sitzungen des Ausschusses I dargelegt, vorgeschlagen, für die Ermittlung der Bedarfs- und Schwellenwerte lediglich die anzuwendende Berechnungsformel vorzugeben. Die Vorteile sowie die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit seien bereits dargelegt worden. Der Verbandsgemeindeschwellenwert helfe zudem, im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb einer Verbandsgemeinde auf lokale Nachfrageschwerpunkte räumlich differenziert zu reagieren. Den Trägern der Flächennutzungsplanung würde jedoch nahegelegt, bei einer anstehenden Neuaufstellung oder Gesamtfortschreibung ihres Flächennutzungsplans den errechneten Schwellenwert nicht restlos auszuschoöpfen, sondern „ein Guthaben“ als strategische Reserve zu behalten, um auf veränderte oder neue Bedarfe während der Laufzeit des Flächennutzungsplanes reagieren zu können.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

TOP 2.2.2 Anpassung der Tabelle im Anhang 1 des ROP IV Westpfalz

In Folge der Umstellung auf eine Berechnungsformel und deren künftigen Anwendung, so **Herr Dr. Clev** unmittelbar auf TOP 2.2.2 überleitend, erfolge zum einen eine Änderung der Bezeichnung des Anhangs I, der künftig die Bezeichnung „Zentrale Orte und Funktionszuweisungen“ trage. Zum anderen würde die Spalte Schwellenwertparameter und ihrer untergeordneten Spalten in der Tabelle wegfallen.

Rückmeldungen seitens des Gremiums sind nicht erfolgt.

TOP 2.2.3 Berücksichtigung ausländischer Streitkräfte und ihrer Angehörigen

Die vorgeschlagene Formellösung ermögliche es, so **Herr Dr. Clev** die Thematik vertiefend, zudem, den Wohnraumbedarf der Off-base lebenden Angehörigen der Streitkräfte und ihrer Familien Rechnung zu tragen, die in der offiziellen Bevölkerungsstatistik nicht erfasst würden. Im Kontext der Fragestellung nach geeigneten offiziellen Quellen habe die PGW den Hinweis auf eine zugängliche Quelle des Mdl erhalten, welche halbjährlich aktualisiert würde und die Präsenz von Angehörigen ausländischer Streitkräfte auf Ebene einzelner Gemeinden dokumentiere. Damit sei deren Berücksichtigung (auch aufgrund der Differenzierung von Gemeinden mit W-Funktion und jenen ohne W-Funktion) nun möglich. Diese Einwohner würden fortan miteingerechnet, jedoch ohne eine Dynamik, d. h. festgeschriebene Zahlen für die Dauer des Planungszeitraums.

Der Vorsitzende bestätigt und bekräftigt die Bedeutung dieser Thematik für die Region. So wirke sich diese auf die verschiedensten Bereiche aus. Aktuell seien in vier Bereichen massive infrastrukturelle Auswirkungen erkennbar. In diesem Kontext erfolgt seitens **Herrn Cullmann** die Nachfrage, inwieweit aufgrund des wachsenden militärischen Interesses der Aspekt Datenschutz künftig eine wachsende tragende Rolle einnehme. **Herr Schmidt** greift diesen Aspekt auf und führt aus, dass sich die Raumentwicklungsministerkonferenz (RMK) vor dem Hintergrund der veränderten geopolitischen Lage ganz aktuell mit der Thematik resilienter Raumstrukturen und des Schutzes kritischer Infrastruktur beschäftige und Fragen der Landes- und Bündnisverteidigung, der Versorgung, der Infrastruktur und des Bevölkerungsschutzes somit aktuell auch in der Raumordnung auf Ebene des Bundes und der Länder erörtert würden.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung:

„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Kapitel II.1.3 „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung“ als Entwurf zur Offenlage.“

TOP 2.3 Kapitel II.3.2 Energie / Freiflächen-Photovoltaik

TOP 2.3.1 Ziel / Vorgabe (4. TF des LEP IV RLP)

Herr Dr. Clev verweist einleitend zu diesem Kapitel nochmals auf die Vierte TF LEP IV RLP Z 166 b, wonach auf Ebene der Regionalplanung zumindest die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten zu erfolgen habe. Hier gäbe es lediglich eine orientierende Vorgabe in Bezug auf die quantitativen Ausbauziele. So gäbe es gemäß LEP im Unterschied zur Windkraftnutzung beim Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik keine explizite Zielvorgabe, weshalb sich die PGW, mit Verweis auf den Solarleitfaden, hilfsweise am Regierungsprogramm orientiere. Ohne Berücksichtigung der Anlagen, die vor dem 31.12.2020 errichtet worden seien und ohne Berücksichtigung von Dach-PV-Anlagen, solle der Ausbau in den 10 Jahren von 2021 bis 2030 500 MW pro Jahr umfassen, um die energiepolitischen Ziele des Landes zu erreichen. Dies entspräche einer Summe von 5.000 MW in 10 Jahren. Die Region Westpfalz habe einen Flächenanteil von 15,5 % an der Landesfläche, d. h. sie müsste in diesem 10-Jahreszeitraum zumindest einen Beitrag von 15,5 % von 5.000 MW leisten, was auf Grundlage einer kalkulatorischen Basis eine installierte Leistung von ca. 1 MW pro Hektar rund 775 ha bis 2030 entspräche. Allerdings sei festzustellen, dass bereits weit mehr als diese Zielmarke vorhanden bzw. am Entstehen sei, wonach zum Stand 12/2025 mit Bestandsanlagen und den derzeit vorgelegten Planungen sich ein Flächenumfang von 2.071 ha ergäbe.

TOP 2.3.2 Restriktionsanalyse und Strategische Umweltprüfung

Die im Ergebnis, so **Herr Dr. Clev** zum Kapitel Freiflächenphotovoltaik weiter, zunächst vorgeschlagene Kulisse umfasse 1.108 ha in 132 Teilflächen, die sich ausschließlich im 200 m Korridor entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenstrecken befänden. Deren Einzelgröße variere von etwa 0,9 ha bis etwa 30 ha, bei einer angesetzten Untergrenze von 0,5 ha. Im Juni / Juli 2025 sei durch die SGD-Süd die Strategische Umweltprüfung für die o. g. Flächen ausgeschrieben und im Ergebnis der Ausschreibung an das Büro BGHplan (Trier) vergeben worden. Hierfür ergehe nochmals ein gesonderter Dank an Frau Reichardt für die gute Zusammenarbeit.

Auf Vorschlag des Ausschusses I am 24. September 2025 würde dabei auch die Bodengüte bei betroffenen Ackerflächen Berücksichtigung finden. Dem würde nun mit folgender Maßgabe Rechnung getragen: „Vorranggebiete für Landwirtschaft bleiben auch innerhalb der Trassenkorridore von Standorten für Freiflächenphotovoltaik ausgenommen, sofern die durchschnittliche Ertragsmesszahl des betroffenen Gebietes mindestens 25 % über der durchschnittlichen EMZ der jeweiligen Verbandsgemeinde / kreisfreien Stadt liegt.“

TOP 2.3.3 Freiflächen-Photovoltaik und Landwirtschaft

Der Fokus der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik läge, so **Herr Dr. Clev**, hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise prioritär auf dem gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) aa) bb) Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegierten 200 m Korridor im Außenbereich auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2 b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen bis 200 m Entfernung vom äußeren Rand der Fahrbahn. Für diese bestünde nach BauGB eine gesetzliche Rückbauverpflichtung. Diese Rückbauverpflichtung (bezogen auf sämtliche ober- und unterirdische Anlagenteile) sei gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB eine Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens und erfordere die Abgabe einer entsprechenden Verpflichtungserklärung.

Mit Abschluss des dauerhaften Rückbaus der FFPVA ende die vorübergehende Aussetzung

der mit der Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft verbundenen Ziele in Anwendung des § 7 (1) ROG. Die FFPVA sei in diesem Kontext eine temporäre Zwischennutzung.

Nach der o. g. verstärkten Berücksichtigung der Belange Landwirtschaft und Bodengüte sei es zu einer weiteren, nicht unerheblichen Reduzierung der Flächenkulisse gekommen. Diese umfasse nunmehr 123 Einzelflächen mit einer Flächensumme von rund 690 ha.

In der anschließenden Erörterungsrunde stellt **Herr Jacob** die Thematik der Netzauslastung heraus, wonach nach seiner Kenntnis westpfalzweit die Einspeiseproblematik zunehme. Auch Batteriespeicher könnten dies seines Erachtens nicht lösen. **Herr Dr. Clev** führt erläuternd aus, dass mit der erstmaligen Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik im Zuge der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz der gesetzliche Auftrag an die Regionalplanung verfolgt würde. **Herr Leßmeister** bekräftigt in diesem Kontext, dass mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächenphotovoltaik aus den benannten Gründen keine größere Lösung forciert werden sollte.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, die einstimmige Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung bereits im Vorgriff auf die Sitzung im Februar 2026:

„Die Regionalvertretung beschließt die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz im Kapitel II.3.2. – Erneuerbare Energien (Teilbereich Freiflächen-Photovoltaik) einschließlich Änderungen / Ergänzungen in den Kapiteln II.2.3 - Regionale Grünzüge und Siedlungszäsuren sowie II.2.6 – Landwirtschaft als Entwurf zur Offenlage.“

TOP 2.4 Kapitel II.3.2 Energie / Windenergie

Herr Dr. Clev führt zum Kapitel Windenergie mit einer Darlegung der gesetzlichen Vorgaben ein. Rheinland-Pfalz erhöhe und beschleunige den Ausbau der Windenergienutzung unter angemessener Berücksichtigung der berührten Interessen durch ein Landesgesetz. Der Flächenbeitragswert des Stichtages 31.12.2027 soll in jeder Planungsregion jeweils bis zum 31.12.2026 mit mindestens 1,4 v. H erreicht werden. Gemäß Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes habe die Planungsregion Westpfalz nunmehr bis spätestens zum 31.12.2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten das regionale Teilflächenziel von mindestens 2,0 v. H. zu erreichen.

TOP 2.4.1 Ergebnisse der Offenlage

Daran anschließend legt **Herr Dr. Clev** die Ergebnisse der Offenlage dar. So sei das Beteiligungsverfahren im Zeitraum vom 12.08.2025 bis 26.09.2025 unter Nutzung des Beteiligungsportals des Landes Rheinland-Pfalz, aber auch anderer Kanäle, wie bspw. Homepage der PGW oder Auslegestellen, mit einer Nachlauffrist bis 15.10.2025 erfolgt. Auf Antrag hin seien einzelnen Gebietskörperschaften und Fachbehörden in begründeten Einzelfällen Fristverlängerungen bis zum 29.10.2025 gewährt worden. Insgesamt hätten rund 145 Stellungnahmen die Geschäftsstelle der PGW erreicht, davon drei aus Frankreich.

TOP 2.4.2 Abwägungsvorschläge

Die Sichtung und Auswertung der Stellungnahmen, so **Herr Dr. Clev**, hätten folgende grundsätzlichen Fallkonstellationen ergeben:

- Zustimmung / keine Bedenken
- Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte
- Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von Wind-Vorranggebieten
- Bedenken und Ablehnungen gegenüber einzelnen Flächen, Teilflächen, der Methodik oder bestimmter Kriterien
- Widersprüchliche Forderungen (z. B. sowohl nach Vergrößerung als auch nach Verkleinerung von Abständen)

- Sonstiges

Anschließend führt Herr Dr. Clev die grundsätzliche Herangehensweise zur Abwägung aus. Bei Stellungnahmen, welche Zustimmung enthielten bzw. keine Bedenken anführten, würde eine Kenntnisnahme erfolgen. Hinweise auf zu berücksichtigende Aspekte würden für das weitere Verfahren bzw. für konkrete Planungen von WEA-Anlagen veraktet werden. Hinsichtlich der Forderungen nach zusätzlichen Ausweisungen von WEA-Vorranggebieten führt der leitende Planer aus, dass scheinbar ein gängiger Fehlschluss vorläge und betont, dass die vorgeschlagene Kulisse keinen Exklusivitätsanspruch erhebe. Es könnten weiterhin zusätzliche kommunale Sondergebiete ausgewiesen werden. Die Nicht-Berücksichtigung eines bestimmten Standortes als Vorranggebiet führe nicht zu seinem Ausschluss für die Windkraftnutzung. Zudem sei eine Aufnahme weiterer Flächen in die Vorschlagskulisse nicht ohne Weiteres möglich, da für diese Standorte keine SUP vorläge. Eine Beauftragung weiterer SUP's im laufenden Verfahren käme nicht in Betracht, da die vorgegebene Frist 31.12.2026 nicht mehr einzuhalten wäre. Eine Aufnahme in einer weiteren Fortschreibung zum vollen Flächenbeitragswert von 2,0 % bzw. eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiete sei dagegen denkbar. Bestimmte Flächen scheinen ggf. auf kommunaler Ebene geeignet, seien aber aus verschiedenen Gründen, bspw. Flächenausweisungen, die einer Höhenbegrenzung bedürfen, Kleinstflächen oder unvorbelastete Wälder, aus regionalplanerischer Sicht nicht mit aufgenommen. Auf Rückfrage von **Herrn Lothschütz** ergänzt **Herr Dr. Clev**, dass kommunale Bestandsgebiete bzw. kommunale Planungen mitunter aufgrund der sich im Rahmen der Vierten Teilfortschreibung des LEP IV RLP tlw. geänderten landesplanerischen Vorgaben sowie aufgrund weiterer fachgesetzlicher Vorgaben bzw. Neuerungen nicht vollumfänglich in den Planentwurf übernommen werden hätten können.

Insbesondere die weitreichenden Einwände aus dem Themenkreis des Naturschutzes und der Forstverwaltung erfordere eine Überarbeitung der Flächenkulisse auf Basis einer angepassten Methodik, u. a. bezüglich der SUP sowie der UVP-Vorprüfungen der NATURA 2000-Gebiete. Dies impliziere eine erneute Offenlage im 1. Halbjahr 2026. Zahlreiche weitere Einwände würden sich dadurch teils erledigen, teils in ihrer Relevanz reduzieren und seien dann im Lichte der Auswirkungen auf den zu erreichenden Flächenbeitragswert final zu bewerten.

Weiterhin würden folgende Vorschläge für eine Anpassung der Ausweisungsmethodik aus Sicht der Geschäftsstelle der PGW nachfolgend noch Gegenstand von Abstimmungsgesprächen mit den tangierten Fachstellen werden. So sei zum einen neben der generellen Aussparung dieser Gebiete die Überlegung einer 500 m Pufferung aller Natura 2000-Gebiete abzustimmen, sofern im betreffenden Gebiet windkraftsensiblen Arten vorhanden seien. Zum anderen sei sowohl eine Verallgemeinerung der Minderungsmaßnahmen für Anlagen als auch eine Anpassung des Umkreises von 1.000 m (statt bisher 2.000 m) um FFH- und in einem Umkreis 5.000 m um Vogelschutzgebiete fachplanerisch noch abzustimmen.

Hinsichtlich der hervorgebrachten Bedenken und Ablehnungen bestünde im Kontext des Fachbeitrags Artenschutz-Liste 2, so Herr Dr. Clev weiter, der Informationsstand, dass eine Ausweisung von WEA-Vorranggebieten bei Vorbelastung möglich sei, allerdings lageabhängig. Künftig solle keine Ausweisung in zentraler Lage mehr erfolgen, sondern lediglich in Randlage. Die fachplanerische Abstimmung stünde hierbei noch aus. Weiterhin sei geplant, auf Grundlage eingegangener Stellungnahmen, alle erosionsgefährdeten Waldflächen herauszunehmen. Weiterhin würden Bereiche, die aufgrund neuer Informationen als kritisch einzustufen seien, wie z. B. Hubschrauberlandeplatz bei Dörnbach und insbesondere die dazugehörigen Flugkorridore, Hinweise LBM, Luftverkehr, Pufferung der Staatsgrenze zu Frankreich mit 1.000 m aufgrund militärischer und kommunaler Einwände der französischen Seite, ebenfalls herausgenommen bzw. entsprechend angepasst. Die vorläufige Simulation dieser Herausnahmen ergäbe zum aktuellen Stand eine zu erwartende Reduzierung der Flächenkulisse um 880 ha, woraus sich ein Flächenbeitragswert von rund 2,0 % statt bisher 2,37 % ergäbe.

In Bezug auf die widersprüchlichen Forderungen stellt Herr Dr. Clev heraus, dass dies im Besonderen die Ausweisung von Flächen von Windkraftanlagen im Umfeld des sog. Reiserberges um die Sonnenuhr betreffe. Die PGW habe in den letzten Gremiensitzungen einen Abstand von 500 m vorgeschlagen und dem sei zugestimmt worden. Nun fordere eine Ortsgemeine eine

Verkleinerung des Abstandes, eine andere eine Vergrößerung, u. a. auf 800 m und mehr. Die PGW-Geschäftsstelle schlage vor, einen auf das Objekt zugeschnittenen spezifischen Abstand vorzuschlagen und im Ausschuss I erneut zu beraten. Sonstige Hinweise, bspw. auf zu beteiligende Stellen oder dem Wunsch der Vertreter des Pays de Bitche nach einem Gespräch zum Thema Windkraft, würden berücksichtigt bzw. u. a. für die 2. Offenlage vorgemerkt.

Anschließend führt der **Vorsitzende** zusammenfassend aus, dass die Abwägung zur Offenlage des Kapitels Windenergie sich sehr vielschichtig darstelle. Sodann erfolgt seitens **Herrn Cullmann** die Rückfrage, ob keine zusätzlichen Flächen, bspw. kommunale Bestandsgebiete oder Planungen, im weiteren Verfahrensprozess der 4. Teilfortschreibung ROP IV Westpfalz – Kapitel Windenergie aufgenommen werden könnten. Herr **Dr. Clev** bestätigt dies mit Verweis auf den engen zeitlichen Rahmen und einer für diese Flächen fehlenden SUP.

TOP 2.4.3 Beschlussfassung über das weitere Verfahren

Herr Dr. Clev informiert hierzu zunächst einleitend über den Entwurf für die Überarbeitung des LWindGG zur endgültigen Festlegung der regionalen Teilflächenziele, die bis zum 31.12.2030 zu erreichen seien, wonach für die Westpfalz ein Wert von 2,0 % der Regionsfläche festgelegt sei. Das Gesetz sei derzeit noch nicht in Kraft. Dieser Wert sei eine verpflichtende Vorgabe für die Träger der Regionalplanung, allerdings seien Flächenübertragungen zwischen den Planungsregionen künftig auch zur Erreichung des finalen Zielwertes möglich. Weiterhin lägen Ergebnisse des „landesweiten“ Fledermausgutachtens noch nicht vor. Ein landesweites Fledermausgutachten sei in Rheinland-Pfalz kein einzelnes, feststehendes Dokument, sondern beziehe sich auf aktuelle Erhebungen und Daten, wie die der Kartierungen windenergiesensibler Fledermausarten von Mai bis September 2025, die vom Landesamt für Umwelt (LfU) durchgeführt worden seien, um Schwerpunktorkommen zu identifizieren.

In Anbetracht der eingegangenen Stellungnahmen, v. a. aus dem Bereich des Naturschutzes, aber auch anderer Stellen wie dem Bereich Luftfahrt, ist v. a. in Bezug auf die SUP und die FFH-Vorprüfungen eine methodische Überarbeitung erforderlich, die zur Veränderung des Zuschnitts etlicher vorgeschlagener Vorranggebiete führe und in manchen Fällen zu deren Wegfall.

Dabei sei unbedingt zu vermeiden, in die Pflicht zu FFH-Vollprüfungen zu geraten, sowohl durch Anpassung der Methodik als auch der Kulisse. FFH-Vollprüfungen würden nicht nur erhebliche Kosten auslösen, sondern so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die gesetzte Frist vom 31.12.2026 unmöglich einzuhalten wäre.

Sodann erfolgt, unter Herbeiführung des Vorsitzenden, mit zwei Enthaltungen die Beschlussfassung als Empfehlung an die Regionalvertretung:

„Der Regionalvorstand schließt sich der Empfehlung des Ausschusses I an und empfiehlt der Regionalvertretung den Beschluss zu fassen, die Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit der Überarbeitung des bisherigen Entwurfs zur Offenlage in der vorgeschlagenen Weise zu beauftragen (siehe TOP 2.4.2) und die SUP und die NATURA 2000-Vorprüfungen anpassen zu lassen. Ein überarbeiteter Entwurf sollte vor Beratung in der nächsten Vorstandsitzung mit den institutionellen und behördlichen Einwendern vorab abgeklärt und im Ausschuss I diskutiert werden. Sodann ist in einer anschließenden Sitzung der Regionalvertretung eine überarbeitete Fassung zur Beschlussfassung über die (zweite) Offenlage vorzulegen. Diese ist für das 1. Halbjahr 2026 einzuplanen, um die gesetzlichen Fristen einhalten zu können.“ [Langfassung Beratungsunterlagen]

„Der Vorstand der PGW empfiehlt der Vertretung zu beschließen, den vorliegenden Entwurf nicht zur Genehmigung vorzulegen und stattdessen eine zweite Offenlage des Kapitels Windkraft im ersten Halbjahr 2026 nach inhaltlicher Überarbeitung anzustreben.“ [Kurzfassung Powerpointpräsentation]

TOP 2.5 Weiterer Zeitplan 4. TF des ROP IV Westpfalz

Sodann gibt **Herr Dr. Clev** einen Überblick über den weiteren Zeitplan der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz:

- Regionalvertretung: 25. Februar 2026: Beschluss zur Offenlage der Kapitel Gewerbe, Wohnen und Freiflächen-PV.
- Sitzung des Ausschusses I (29.04.2026): Beratung der Ergebnisse der o. g. Offenlage; Validierung des überarbeiteten Entwurfs für das Kapitel Windkraft.
- Vorstands- und Vertretungssitzung am 3. Juni 2026: Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung der Kapitel Gewerbe, Wohnen und FFPVA, Beschluss zur zweiten Offenlage des Kapitel Windkraft.
- Sitzung des Ausschusses I: 09.09.2026: Beratung der Ergebnisse der 2. Offenlage des Kapitels Windkraft.
- Vorstandssitzung: 28.10.2026 und Regionalvertretung: 09.12.2026: Beschluss des Entwurfs zur Genehmigung des Kapitels Windkraft

Seitens **Herrn Cornelius** erfolgt hierzu die Rückfrage, ob grundsätzlich auch das Angebot von hybrider Sitzungsform bei den Gremiensitzungen der PGW möglich wäre. **Herr Schmidt** rät aufgrund etwaiger rechtlicher Zweifel grundsätzlich davon ab und empfiehlt weiterhin Präsenzsitzungen.

TOP 3 Haushalt

TOP 3.1/3.2 Haushalt 2024: Jahresabschluss / Haushalt 2024: Entlastung Haushaltsjahr 2024

Der Vorsitzende verweist auf die Sitzungsunterlagen, insbesondere die Ausführungen des Prüfberichts und der dort getroffenen Feststellung der ordnungsgemäßen Kassen- und Haushaltsführung. Ein Dank gehe an das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Kusel. Bedenken hinsichtlich der Entlastung des Regionalvorstands und des Leitenden Planers seien nicht vorgebracht worden.

Fragen und Diskussionsbedarf werden nicht geäußert, so dass der Vorsitzende folgende einstimmige Beschlussfassungen als Empfehlung an die Regionalvertretung herbeiführt:

„Die Regionalvertretung stellt auf Grundlage des vorliegenden Prüfberichts des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes der Kreisverwaltung Kusel den Jahresabschluss 2024 der Planungsgemeinschaft Westpfalz gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Bilanzsumme von 95.755,31 EUR und einem Jahresüberschuss von 14.722,21 EUR fest.“

„Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalvertretung die Entlastung des Regionalvorstandes und des Leitenden Planers für das Haushaltsjahr 2024.“

TOP 3.3 Haushalt 2025: Bestellung eines Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung des Jahresabschlusses 2025

Basierend auf der Sitzungsvorlage weist der **Vorsitzende** darauf hin, dass turnusmäßig das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Pirmasens mit der Prüfung zu beauftragen wäre. Der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Pirmasens sei entschuldigt, habe sich aber im Vorfeld für die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 bereit erklärt.

Daraufhin beschließt der Regionalvorstand einstimmig wie folgt:

„Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalvertretung, das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Stadtverwaltung Pirmasens mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 der Planungsgemeinschaft Westpfalz zu beauftragen.“

TOP 3.4 Haushalt 2026

TOP 3.4.1 Informationen zu möglichen mittelfristigen Strukturveränderungen in der PGW-Geschäftsstelle

Herr Dr. Clev informiert darüber, dass hinsichtlich des Haushalts der PGW-Geschäftsstelle mittelfristig Strukturveränderungen anstünden. Dies könne auf direktem Wege (etwa durch Umschreibung bestehender Verträge über Leistungen und Lieferungen auf die SGD Süd) oder auf indirektem Wege (durch Einreichung von Rechnungen nicht umgestellter Verträge über Lieferungen und Leistungen) geschehen. Durch die direkte bzw. indirekte Übernahme von Verwaltungskosten bliebe vom bisherigen Gesamthaushalt nur noch eine verringerte Menge an Kostenstellen, die vor allem sogenannte Organkosten abdecken und in der Summe ein deutlich niedriges Haushaltsvolumen darstellen würden. Zu den Organkosten würden vor allem die Kosten für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der PGW-Gremien zählen. Allerdings auch Kosten, die aufgrund PGW-eigener Beschlüsse entstünden, wie z. B. Kostenerstattung für umlagefinanziertes Personal, Kosten für den Betrieb der eigenen Webseiten, Gutachterkosten, Verfügungsmittel, Bankgebühren. Zum Ausgleich für die Übernahme der Verwaltungskosten entfalle der bisherige Globalzuschuss auf Basis der bisherigen Vereinbarungen, die letzte auslaufend zum 31.12.2025.

TOP 3.4.2 Auswirkungen auf den PGW-Haushalt (mittelfristige Finanzplanung) sowie die Satzungen der PGW

In Verknüpfung zu TOP 3.4.1. führt **Herr Dr. Clev** aus, dass durch die dargestellte grundlegende Reform der Finanzierung und den weitgehenden Wegfall von Kostenerstattung für umlagefinanziertes Personal sowohl die Umlage- als auch die Beitragshöhe bereits im Haushaltsjahr 2026 deutlich abgesenkt werden könne. Mittelfristig könne auch die Liquidität durch anteilige Rückzahlung auf eine Höhe abgeschmolzen werden, die nach letzter Einschätzung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz nicht zu beanstanden sei. Es sollte dort aber dennoch eine kleine Finanzreserve verbleiben, die es im Bedarfsfalle weiterhin erlauben würde, steigenden Finanzmittelbedarf ohne Erhöhung von Umlagen bzw. Beiträgen abzudecken. Dies gelte auch für evtl. unvorhersehbaren Aufwand.

Der Ausblick in das Haushaltsjahr lasse sich aufgrund der derzeit bekannten Rahmenbedingungen wie folgt umreißen:

- Integration der Geschäftsstelle in die Verwaltungsstruktur und in den Gebäudebestand der SGD Süd am Standort Kaiserslautern im Laufe des Jahres 2027.
- Vollständiger Wegfall der Erstattung von Personalkosten für umlagefinanziertes Personal.
- Die Einrichtung einer vom Land finanzierten GIS-Sachbearbeitungsstelle bei der Geschäftsstelle würde vorausgesetzt.

Bei Eintritt aller o. g. Voraussetzungen käme es fast zu einer Halbierung der für das Jahr 2026 genannten Ansätze, somit würde sich die Option für eine weitere Absenkung der Umlagen und Mitgliedsbeiträge in ähnlichem Umfang anbieten. Insbesondere das Haushaltsjahr 2026 sei damit als Übergangsphase unter Berücksichtigung lediglich noch anteilig anfallender Personalkosten sowie Nachlaufkosten eines Softwareprogramms anzusehen.

Der Vorsitzende bestätigt die geplante administrative Verlagerung zur SGD, indem er ergänzend den Aspekt anführt, dass auch die Prüfung eines Umzugs der Geschäftsstelle in eine Außenstelle der SGD Süd in Kaiserslautern anstünde. Allerdings solle der Umzug mit Blick auf die enge Zeitschiene der 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz nicht im Jahr 2026 erfolgen.

TOP 3.4.3 Haushalt 2026: Beschlussempfehlung zur Haushaltssatzung

Herr Dr. Clev führt aus, dass im Haushaltsjahr 2026 mithin geplante Auszahlungen in Höhe von rund 39.300,00 EUR Einzahlungen in Höhe von rund 35.000,00 EUR gegenüberstünden, woraus sich ein planmäßiger Finanzmittel-Fehlbetrag in Höhe von rund 4.300,00 EUR ergäbe. Der

Ausgleich erfolge über die Entnahme aus den liquiden Mitteln, was deren Höhe auf rund 52.600,00 EUR reduzieren würde. Hierzu verweist der Leitende Planer zugleich zum Vorbericht zum Haushaltsjahr 2026.

Fragen und Diskussionsbedarf werden nicht geäußert, so dass der Vorsitzende folgenden (einstimmig erfolgten) Beschluss als Empfehlung an die Regionalvertretung herbeiführt:

„Der Regionalvorstand empfiehlt der Regionalvertretung, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 zu beschließen.“

TOP 4 Vorbereitung der Sitzung der Regionalvertretung am 3.12.2025

TOP 4.1 Vorschlag zur Tagesordnung der Regionalvertretung

Herr Dr. Clev verweist auf die in den Unterlagen enthaltene Vorlage zum Vorschlag zur Tagesordnung der Regionalvertretung.

Ergänzungs- oder Änderungsbedarf besteht seitens der Gremienmitgliedern nicht.

TOP 5 Verschiedenes

Herr Dr. Clev gibt eine Terminvorschau für 2026. Im Anschluss übergibt **der Vorsitzende** das Wort an Frau Reichardt, die über den Förderaufruf für Modellvorhaben „Gemeinsam gegen Leerstand“ des BBSR berichtet.

Frau Reichardt führt aus, dass in vielen ländlichen und insbesondere strukturschwachen Regionen, auch infolge des demografischen Wandels, vielerorts Gebäude leer stünden. Dies wirke sich nicht nur negativ auf das Ortsbild aus, sondern habe weitreichende, gesellschaftliche, wirtschaftliche und städtebauliche Folgen. Vor diesem Hintergrund ziele die Förderinitiative „Gemeinsam gegen Leerstand“ als Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), darauf ab, bis zu 13 Modellregionen in die Lage zu versetzen, bedarfsgerechte Strategien zum Umgang mit Leerstand zu erarbeiten. Sie sollten schon während des Förderzeitraums damit beginnen, diese unter Nutzung geeigneter Förderprogramme selbständig umzusetzen. Folgende Handlungsfelder müssten durch die Modellregionen bearbeitet werden:

- Bestands- und Bedarfsanalyse
- Strategieentwicklung
- Optimierung von Strukturen und Prozessen
- Aufbau von Fachkompetenzen
- Strategieumsetzung
- Bürgerbeteiligung, Kooperation und Kommunikation

Hierbei erfolge Unterstützung durch umfangreiche Beratungsleistungen und Fortbildungsangebote einer vom BBSR beauftragten Projektassistenz. Förderfähige Ausgaben seien Projektpersonal, Beauftragungen Dritter, Fort- und Weiterbildungen, projektbezogene Sachkosten einschließlich Reisemittel sowie kleinere investive Maßnahmen. Die Einrichtung oder Beauftragung intermediärer Organisationen zur Leerstandsberatung, Vermittlung und gemeinwohlorientierten Entwicklung würde als förderfähiger Bestandteil anerkannt. Zur Umsetzung der beschriebenen Aufgaben könne für den Förderzeitraum eine Personalstelle beantragt werden.

Antragsberechtigt seien Kreise, regionale Planungs- und Zweckverbände sowie Landes- und Stadtentwicklungsgesellschaften, LEADER-Aktionsgruppen, Träger der Regionalplanung sowie interkommunale Kooperationen aus Gemeinden, kreisangehörigen und/oder kreisfreien Städten. Die Projekte müssten in Gemeinden, Gemeindeverbänden, kreisangehörigen und/oder

kreisfreien Städten in ländlichen Räumen umgesetzt werden, die eine hohe Leerstandsquote und eine prognostizierte stark sinkende Bevölkerungszahl bis 2045 aufwiesen (Fördergebietenkultus). Die Förderkulisse beinhalte auch Teile aus der Region Westpfalz, u. a. die kreisfreie Stadt Pirmasens, die Verbandsgemeinden Lauterecken-Wolfstein, Oberes Glantal und Kusel-Altenglan des Landkreises Kusel sowie die Verbandsgemeinden Pirmasens-Land, Rodalben, Thaleischweiler-Wallhalben, Waldfischbach-Burgalben und Zweibrücken-Land des Landkreises Südwestpfalz. Die Förderung pro Modellregion über den angegebenen Zeitraum bis Ende 2029 läge bei maximal 600.000 Euro. Eine Vollfinanzierung sei in begründeten Ausnahmefällen möglich. Es können lediglich Kommunen bei der Bewerbung berücksichtigt werden, die in der Förderkulisse aufgenommen seien. Die aktuell laufende Skizzenphase diene der inhaltlichen Vorauswahl der Vorhaben. Bis 16.01.2026 sei die Einreichung eines Skizzenformulars möglich, bis 13.02.2026 erfolge die Prüfung durch die Auswahlkommission und die entsprechende Mitteilung.

Herr Leßmeister bedankt sich bei Frau Reichardt für die informative Vorstellung des Förderaufrufs und merkt an, dass bspw. auch die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg eine hohe Leerstandsquote innehat. **Frau Ganster** informiert, dass aus dem Landkreis Südwestpfalz eine Bewerbung auf den Weg gebracht worden sei. **Herr Lothschütz** führt an, dass in seiner Verbandsgemeinde das Schreiben erst kürzlich eingegangen sei. In der nachfolgenden Erörterung über die von **Herrn Cornelius** eingebrachte Frage nach der Trägerstruktur einer solchen Maßnahme wurde in der Runde die Einbringung der Geschäftsstelle der PGW sowie der SGD-Süd beraten. **Frau Ganster** merkt an, dass der überwiegende Teil der Region nicht in der Förderkulisse sei. **Frau Reichardt** und **Herr Dr. Clev** bieten daher ihre grundsätzliche Unterstützung, sofern Bedarf bestünde, an.

Der **Vorsitzende** schließt die Sitzung mit Ausführungen zu anstehenden Verabschiedungen in der Sitzung der Regionalvertretung. Neben Herrn Germer als langjähriger Mitarbeiter der Geschäftsstelle der PGW und seinen anstehenden Ruhestandseintritt Ende Februar 2026 sei weiterhin auch Herr Rubly als langjähriges Gremienmitglied zu verabschieden. Herr Rubly sei leider auch in der Regionalvertretungssitzung verhindert. Dennoch möchte der Vorsitzende ein Dankeswort an ihn richten. Im Namen aller Mitglieder der verschiedenen Gremien sowie im Namen der Geschäftsstelle dankt er Herrn Rubly für sein langjähriges Mitwirken und Engagement in den Gremien der Planungsgemeinschaft Westpfalz mit den besten Wünschen für die Zukunft. Ein kleines Präsent als Dank würde Herrn Rubly nachgereicht.

gez. Ralf Leßmeister

LR Ralf Leßmeister
Geschäftsführender Vorsitzender

gez. Dr. Elke Ries

Dr. Elke Ries
Protokollführung
PGW-Geschäftsstelle